

Vereinssatzung des Heimat- und Bürgervereins Lohausen-Stockum e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Bürgerverein Lohausen-Stockum e.V.
2. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 4726.
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgaben:

1. Die Liebe zur Heimat zu wecken und zu fördern und zu diesem Zweck
 - a. die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zusammenzuführen und etwaige Überschüsse aus solchen Veranstaltungen zu Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben zu verwenden;
 - b. Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung anzuregen und durch Publikationen zu verbreiten.
2. Neben der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde tritt der Verein für Umweltschutz und Erhaltung der Lebensqualität in Lohausen und Stockum ein zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen, wie insbesondere Fluglärm und Schadstoffen, für Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für Fragen des Umweltschutzes sowie für die Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung um den Flughafen Düsseldorf. Der Verein veranstaltet hierzu Informations-veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen und führt auch alle ihm sonst zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder um die Heimat verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt und beitragsfrei gestellt werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und hat erst Wirkung mit Ablauf des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in seiner Vorstandssitzung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder erlassen werden.

Der Jahresbeitrag muss spätestens bis zum 31.01. des Jahres auf dem Konto des Heimat- und Bürgervereins eingegangen sein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ihn ausgeführt.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer
 - e. dem Kassenverwalter
 - f. dem stellvertretenden Kassenverwalter
 - g. bis zu zehn Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter.

3. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrmals im Jahr statt. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann eine Vorstandssitzung ausnahmsweise auch kurzfristiger angesetzt werden. Zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladspflicht genügt die Aufgabe der Einladung per Post oder per E-Mail.
4. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen außerhalb des Vorstands und außerhalb des Mitgliederkreises beratend zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Blockwahl des gesamten Vorstandes oder eines Teils des Vorstandes ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der bisherigere Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Ein Vorstandsmitglied oder ehemaliges Vorstandsmitglied, welches sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit als beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht ernannt werden.
Ein Ehrenpräsident kann daneben auch ordentliches Mitglied des Vorstandes sein.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladspflicht genügt die Aufgabe der Einladung per Post oder per E-Mail.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern rechtzeitig und formgerecht eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung gemäß §8 Ziffer 1 Satz 1 muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entlastung der Kassenprüfer
 - e. Vorstandswahl
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

§9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähigkeit
 - a. Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Vorstandssitzung

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vor jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße Einladung vom Versammlungsleiter festzustellen, vor jeder Vorstandssitzung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt, dass

- a. ein Beschluss nur gefasst werden darf, wenn zur Abstimmung kommende Punkte auf der Tagesordnung stehen. Unter Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur nebensächliche und unwesentliche Dinge zur Abstimmung gestellt werden.
- b. jedes Mitglied seine Stimme nur persönlich abgeben kann.
- c. offen und geheim abgestimmt werden kann. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- d. die Beschlüsse grundsätzlich, mit Ausnahme der in der Satzung anders bestimmten Vorschriften, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- e. die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen und diese Niederschrift vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter unterschriftlich zu genehmigen sind.
- f. bei Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- g. soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, der Vorstand i.S. des §26 BGB befugt ist, diese Satzungsänderung einstimmig zu beschließen.
- h. zur Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist. Diese Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden. Eine Vertretung auf Grund erteilter Vollmacht ist unzulässig.

3. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt – mit Ausnahme der in der Satzung anderslautenden Bestimmungen – mit einfacher Mehrheit.

Grundsätzlich ist das Beschlussergebnis schriftlich oder in Textform festzuhalten.

Im Einvernehmen aller Vorstandmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder in Textform gefasst werden.

§10 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung verantwortlich. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und im Zweijahresrhythmus durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse von Mitgliedern bilden. Er ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§12 Vereinsämter

Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich. Nachweisbare Auslagen werden ersetzt.

§13 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lohausen und Stockum zu verwenden hat.

§14 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.